

Betreff: Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Angehörigen der bayerischen Armee in Folge der rückwirkenden Kraft des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887. (Reichs-Gesetzblatt S. 237.)

Nach §. 33 des vorstehend bezeichneten Gesetzes erhalten die Wittwen und ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder derjenigen in der Zeit vom 1. April 1882 bis einschließlich 30. Juni 1887 verstorbenen Offiziere, Aerzte im Offiziersrang, Beamten der Militärverwaltung, Zeugfeldwebel, Zeugfergenten, Wallmeister, Garnisonsbauaufseher und Registratoren bei den Generalkommandos, welche zur Zeit ihres Todes entweder als Militärpersonen des Friedensstandes oder als Civilbeamte der Militärverwaltung Dienst Einkommen oder Bartegelb oder im Pensionsverhältniß lebenslängliche Pensionen bezogen haben, vom 1. Juli 1887 ab gleichfalls Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der §§. 9 ff.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und hinterbliebenen Kinder eines Pensionsempfängers aus einer solchen Ehe, welche erst nach der Versetzung des Verstorbenen in den Ruhestand oder erst nach der Stellung desselben zur Disposition geschlossen ist.

Für die nicht bloß auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses im aktiven Dienste wiederangestellt gewesenen Pensionsempfänger, z. B. Bezirks-Commandeure, gilt hierbei als Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand oder der Stellung zur Disposition das Datum der Entbindung von der letzten betreffenden Stellung.

Hinterbliebene, welche hiernach glauben Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld erheben zu können, desgleichen Vormünder oder sonst legitimirte Personen haben sich an die zuständige Territorialbehörde zu wenden und unter kurzer, aber genauer Angabe des Amtes- oder Dienstcharakters und der letzten Dienststellung des Verstorbenen ihren Anträgen an Beweisstücken beizufügen:

1. pfarr- oder standesamtliche Urkunden über die Geburt und die Eheschließung derjenigen Personen, aus deren ehelichem Verhältnisse Ansprüche hergeleitet werden, über die Geburt der Kinder, welche am 1. Juli 1887 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über das Ableben des Ehemannes oder Vaters;
2. ein ortspolizeiliches oder ein von einem öffentlichen zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Beamten ausgestelltes Zeugniß darüber, daß